59. Jahrgang No. 521

Berliner Volks-Zeitung

Morgen-Ausgabe
Sonntag, 5. November 1911

mit Täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung und
farbig illustriertem Witzblatt ULK

Erscheint täglich zweimal, Sonntags nur morgens, Montags nur abends. **Abonnementspreis** für Gr.-Berlin **20 Pf. wöchentlich** bzw. **85 Pf. monatl.** frei ins Haus, vierteljährl. M 2.55. Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich 90 Pfennig und vierteljährlich Mark 2.70. **Insertionspreis** für die Zeile 40 Pfennig. Kleine Anzeigen: das Wort 8 Pf., jedes fette Wort 15 Pf. Redaktion und Haupt-Expedition SW., Jerusalemer Strasse 40/49. Tel.: Amt I, Nr. 10181-10148.
Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin W.

Filialen: Prinzenstr. 41, Kottbuserstr. 1-6, Frankfurter Allee 61-62, Gr. Frankfurterstr. 31 und 87, Preußische Allee 54, Schiffbauerdamm 1, Schützenstr. 26, Badstr. 55, Königstr. 56-57, Rosenthalerstr. 45, Bathenowerstr. 3, Potsdamerstr. 35, Leipzigerstr. 1-3, Hirschstr. 62; Charlottenburg: Tauentzienstr. 7, Kantstr. 34, Schloßstr. 30, Frankfurt a. O., Regierungsstr. 5; Friedenau-Steglitz: Rheinstr. 39, Gr.-Lichterfelde-W.: Carstr. 1-4; Halensee-Grunewald: Hennigstr. 1; Lichtenberg: Frankfurter Chaussee 126; Pankow: Hornholmerstr. 1; Potsdam: Brandenburgerstr. 23; Rixdorf: Berlinerstr. 41, Schöneberg: Hauptstr. 20-24, Martin-Luther-Str. 8, Spandau: Breitestr. 27, Tegel: Berlinerstr. 90; Weissensee: Berliner Allee 28, Wilmersdorf: Uhlandstr. 29-30.
Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Das Marokko-Kongo-Abkommen unterzeichnet.

Das Kongo-Abkommen. — Die falsche offiziöse Karte. — Die Freude in Frankreich.

Nun ist auch der letzte Schritt geschehen und unsere Marokkoblamage ist unterschrieben und unterfiegelt. Das offiziöse Telegraphenbureau teilte gestern mit:

Heute um 5 Uhr fand im Auswärtigen Amt die Unterzeichnung des Marokko-Kongo-Abkommens statt. Das für die französische Regierung bestimmte Vertragsexemplar wird heute abend nach Paris abgehen, und nach seinem Eintreffen daselbst werden die beiden Regierungen die gleichzeitige Veröffentlichung veranlassen.

Der Reichskanzler empfing gestern abend nach der Unterzeichnung des deutsch-französischen Marokko-Kongo-Abkommens den französischen Botschafter Cambon.

Das deutsche Volk muß nun die Suppe auslöffeln, die ihm unfähiges Bureaukratentum eingebrockt hat. Möge es an seinem Teile dazu beitragen, daß dies die letzte Ueberraschung ist, die ihm die Herren v. Bethmann Hollweg und v. Kiderlen bereiteten. Der Tag der Vergeltung ist nicht mehr fern.

Die „vollwertige" Kompensation.

Jetzt wird auch der Inhalt des Kongoabkommens, von dem in der gestrigen Nacht nur eine kurze Skizze veröffentlicht wurde, offiziös mitgeteilt, das System des Anpreisens und Bemäntelns, wie es beim Marokkovertrag beliebt wurde, macht sich auch hier wieder, wenn auch im geringen Umfange, bemerkbar. Die „Nordd. Allg. Ztg." beschränkt sich darauf, die nackten Tatsachen mitzuteilen. Die offiziöse Kundgebung lautet:

In Ergänzung des mit Frankreich über Marokko nunmehr abgeschlossenen Abkommens und als Kompensation für die unserseits Frankreich in Marokko zugestandenen Befugnisse tritt Frankreich im französischen Kongo folgendes Gebiet an uns ab.

Die Grenzen.

Das neue Gebiet geht aus vom Atlantischen Ozean am östlichen Ufer der Bai von Monda; die Grenze verläuft dann zunächst auf deren östlicher Seite nach der Mündung des Massolé und von dort nordöstlich nach Spanisch-Guinea umbiegend; sie schneidet den Iwondofluß bei seiner Vereinigung mit dem Dschua, folgt diesem bis zum französisch bleibenden Madjingo und dann weiter gegen Osten bis zur Vereinigung des Ngoko und des Sangha, im Norden des Ortes Wesso. Südlich dieser französisch bleibenden Stadt, und zwar mindestens 6 und höchstens 12 Kilometer von ihr entfernt, verläßt die Grenze den Sangha, biegt nach Südwesten ab und begleitet das Tal des Kandeko bis zu seiner Vereinigung mit dem Lokiba. Sie folgt nun diesem und später dem Likuala abwärts bis zum rechten Ufer des Kongo. Von hier ab bis zur Mündung des Sangha bildet der Kongo die Grenze, die 6 bis 12 Kilometer betragen wird. Dann folgt die Grenze dem Laufe des Sangha aufwärts bis zum Einfluß des Likuala-aux-herbes, den sie bis Bolungo begleitet. Von diesem Orte verläuft die Grenze in ungefähr gerader Richtung von Süden nach Norden bis Bera Ngolo und biegt dann in der Richtung auf den Zusammenfluß des Bodinga und des Lobaye ab, um dem letzteren talabwärts zu folgen bis zum Ubanghi, nördlich von Mongumba. Weiter bildet nun der Ubanghi die Grenze auf eine Strecke von mindestens 6 und höchstens 12 Kilometer; die Grenze setzt sich in nordwestlicher Richtung fort, erreicht den Pama an einer noch zu bestimmenden Stelle westlich von seiner Vereinigung mit dem Mbi. Die Grenze geht dann den Pama aufwärts bis zum Ost-Logone, den sie ungefähr am 8. Parallelkreise in der Höhe von Goré trifft. Diesem folgt sie von hier ab nach Norden bis zu seiner Vereinigung mit dem Schari.

Andererseits tritt Deutschland an Frankreich das zwischen dem Schari im Osten und dem Logone im Westen gelegene Stück Kameruns ab nördlich der jetzigen französischen Besitzungen.

Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens begibt sich eine technische Kommission, bestehend aus einer Anzahl Delegierter beider Regierungen, an Ort und Stelle, um die Grenze den vorgenannten Abmachungen entsprechend festzulegen. Spätestens 18 Monate nach Beendigung der Arbeiten dieser Kommission soll die Vermarkung der Grenzen vorgenommen werden.

Der vereinbarte Gebietsaustausch erfolgt auf Grund der

im Moment des Vertragsabschlusses

bestehenden Verhältnisse. Es gilt dies besonders auch für die vorhandenen Konzessionen, bezüglich deren anderseits die beiden Regierungen wechselseitig alle Vorteile und Rechte erwerben, die sich aus den Konzessionsurkunden ergeben. Es versteht sich von selbst, daß die Gesellschaften unter die Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit desjenigen Staates treten, dem das fragliche Gebiet durch den Vertrag zufällt.

Beide Regierungen räumen sich unter bestimmten Modalitäten das Recht ein, ihre Eisenbahnen gegenseitig durch das Gebiet des anderen zu verlängern. Für Deutschland hat dies die besondere Bedeutung, daß die etwaigen Kamerunbahnen nach dem Ubanghi durchgeführt werden können.

Deutscherseits ist die pachtweise Ueberlassung kleiner Komplexe an die französische Regierung längs des Benué, des Mayo Kébi und weiter nach dem Logone hin vorgesehen, um letzterer die Errichtung einer Etappenstraße zu ermöglichen. Auch wird die deutsche Regierung der französischen Regierung keine Hindernisse in den Weg legen, falls sie in Zukunft zwischen dem Benué und dem Logone südlich oder nördlich des Mayo Kébi eine Eisenbahn oder Landstraße sollte anlegen wollen, bei der sich jedoch die deutsche Regierung die Mitwirkung vorbehält.

In Artikel XI sichern sich die Regierungen gegenseitig den Durchzug durch ihre Gebiete zu für den Fall der Einstellung der Schiffahrt auf dem Kongo und dem Ubanghi.

Beide Regierungen erneuern ausdrücklich die in der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 enthaltene Bestimmung über

Handels- und Schiffahrtsfreiheit

auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen sowie auf den Nebenflüssen des Niger. Desgleichen wird eine dementsprechende gegenseitige Abgabenfreiheit für den Transitverkehr durch die an den genannten Flüssen gelegenen beiderseitigen Gebiete festgelegt. Nähere Bestimmungen über den Durchfuhrverkehr bleiben vorbehalten. Es sind noch besondere auf Gegenseitigkeit beruhende Bestimmungen über wechselseitige Truppendurchmärsche getroffen.

Es ist zum Schluß noch der Fall vorgesehen, daß die territorialen Verhältnisse des in der Berliner Kongoakte festgelegten Kongobeckens in der Zukunft verändert werden könnten. Die beiden Regierungen werden in diesem Falle sowohl miteinander wie mit den übrigen Signalarmächte der Kongoakte ins Benehmen treten.

Um unseren Lesern ein augenfälliges Bild von den territorialen Erwerbungen und Abtretungen im Kongogebiet und in Kamerun zu geben, bringen wir hier eine den tatsächlichen Verhältnissen nach Möglichkeit entsprechende Karte. Die Offiziösen arbeiten nämlich nicht nur mit Artikeln, die dem Publikum Sand in die Augen streuen sollen, sondern auch mit Karten, die ein ganz falsches Bild geben. Eine solche Karte wurde z. B. gestern von einem freiwillig-offiziösen Blatte seinen Lesern vorgesetzt. Diese Karte sollte den Eindruck erwecken, als ob wir von Frankreich ein riesiges und sehr schön abgerundetes Gebiet erhalten hätten. Zwischen den beiden „Zipfeln", die zum Ubanghi und zum Kongo führen, ist dieser Darstellung nach den Franzosen nur noch ein ganz schmaler Streifen längs des Ubanghiflusses verblieben, an der Ostgrenze Kameruns geht der deutsche Gebietszuwachs in prachtvoller gerader Linie von der südöstlichen Ecke des nun abgetretenen Entenschnabels bis nach Bangui hinab, und während nach den bisherigen Angaben Wesso — an der Südostecke Kameruns — schon außerhalb des deutschen Gebietes liegen soll, ist es auf der offiziösen Karte südwärts noch von gewaltigen deutschen Landstrecken umrahmt.
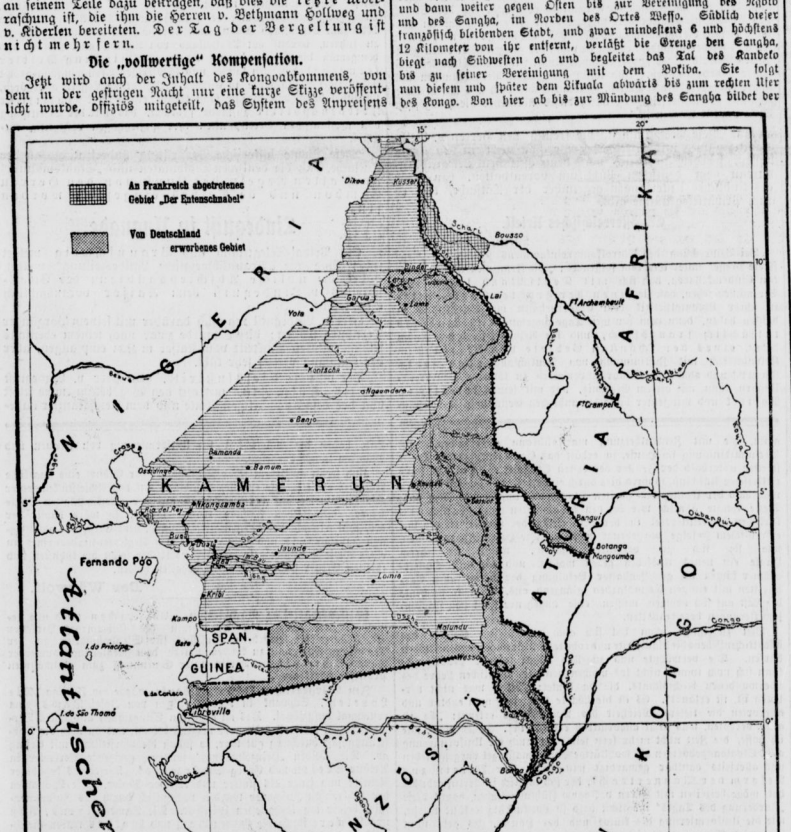
Wir veröffentlichen hier eine Karte, die nach einer Skizze der „Deutschen Kolonialzeitung" hergestellt ist, und von der